

MARKTGEMEINDE AMT VON ENGELHARTSZELL		
Bürgeramt	Schlichter	Bücherei
E 05. Jan. 2022		
Zahl	Btg.	

Marktgemeinde Engelhartzell
Marktplatz 61
4090 Engelhartzell
E-Mail: gemeinde@engelhartzell.ooe.gv.at
per FAX: +43 07717 8055-22

GZ: 032-2/5.50-2021

4/1 / JF
42.doc

Einwendungswerberin:

Stadl 8, 4090 Engelhartzell

vertreten durch:

Dr. Markus Brandt
Rechtsanwalt
Silberzeile 9
A-4780 Schärding
Code R497251



wegen:

Kundmachung gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994

**VOLLMACHTSBEKANNTGABE
SOWIE EINWENDUNGEN**

VM § 10/1 AVG
einfach

I.) In umseits bezeichneter Rechtssache zeigt an, dass sie Dr. Markus Brandt, Rechtsanwalt in 4780 Schärding, Silberzeile 9 mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat.

II.) Die Gemeinde Engelhartszell führt aus, dass sie gemäß § 3 Abs. 2 Oo. ROG 1994 jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Gelegenheit gibt seine Planungsinteressen dem Marktgemeindeamt Engelhartszell schriftlich bekanntzugeben.

Dies ist verfehlt.

Nach § 33 Abs. 2 ist bei Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplanes nach Beschluss der Planentwurf der Gemeinde sowohl den in Betracht kommenden Bundesdienststellen als auch der Landesregierung, den benachbarten Gemeinden, der Wirtschaftskammer OÖ, der Landwirtschaftskammer Österreich sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ, der Umweltschutzkommission (soweit Belange des Umweltschutzes in Frage stehen) sowie sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, von denen bekannt ist, dass ihre Interessen berührt werden, innerhalb von 8 Wochen zur Stellungnahme zu geben.

Es wird jedenfalls die Oberösterreichische Umweltschutzkommission und auch die Landwirtschaftskammer sowie die Landesregierung zu verständigen sein.

In Abs. 3 ist schließlich die Rede, dass vor Beschlussfassung eines Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat der Plan durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen ist.

In Abs. 4 schließlich wird ausgeführt, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, berechtigt ist, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen

oder auch Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen und macht von diesem Recht Gebrauch.

Bei einem Projekt derartiger Größe ist jedenfalls eine Stellungnahme der Umweltanwaltschaft einzuholen und muss dieser Plan ohnehin von der OÖ Landesregierung genehmigt werden, wobei nach Ansicht von ohnehin eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sein wird, da durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. dem Bau des Schilifts jedenfalls Natur- und Landschaftsgesetze berührt sind.

Auffallend in dieser Angelegenheit ist, dass bei der Gewerberechtsverhandlung, und dies sollte erwähnt werden, man die Einwendungswerber zur Zustimmung überreden wollte, wenn gleich mit verkürzten Öffnungszeiten, mit dem Wissen, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes schon auf der Gemeinde liegt, lediglich noch nicht vom Bürgermeister unterschrieben wurde.

Unmittelbar nach der Verhandlung wurde die Kundmachung angeschlagen und hat dies jedenfalls einen negativen Beigeschmack.

ist nicht der Verhinderer von Visionen und auch nicht prinzipiell gegen jedes Projekt, allerdings widerspricht es dem Ruf des Ortes Stadl, der für Ruhe, Langlauf, etc. steht.

Hier mitten im Ort einen Schilift zu bauen, stellt einen massiven Eingriff in die Natur dar.

Es handelt sich um einen Südhang, es ist eine Beschneiungsanlage geplant, offensichtlich auch eine Flutlichtanlage und widerspricht dies jedenfalls dem Naturschutz und ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes aus umweltschutzrechtlichen Gründen absolut abzulehnen.

Es bestehen auch wasserrechtliche Bedenken.

Es muss jedenfalls Wald gerodet werden und zwar in einer Fläche von über 22.000 km.

Selbst wenn in diesem Areal Rodungen aufgrund der Käferbäume erfolgen wird darauf hingewiesen, dass jeder andere Waldbesitzer zur Aufforstung verpflichtet ist.

spricht sich sohin gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes aus.

Schärding, am 04.01.2022